

ihm gesucht worden ist, zu deren Herausgabe und Anerkennung im Termine oder zur Ableistung des Editionsseides unter der Verwarnung vorzuladen, daß die beigebrachte Abschrift außerdem für das recognoscirte Original erachtet, oder der etwa ähnliche Umstand, zu dessen Beweis sich auf die Urkunde berufen worden ist, für eingeräumt angenommen werden solle.

Zugleich ist ihm aufzugeben, seine Einreden und die zu deren Erweislichmachung zu gebrauchenden Beweismittel bei Verlußt derselben im Termine anzugehen, und wenn die letzteren in Urkunden bestehen sollten, diese ebenfalls bei Verlußt derselben mit zur Stelle zu bringen.

29.

Der Kläger wird, wenn er innerhalb des Gerichtsbezirks wohnt, Verladung des Klägers. mündlich geladen. Wohnt er aber auswärts und hat keinen Bevollmächtigten im Orte, so wird er schriftlich geladen und zwar, wenn er ein Ausländer ist, mittelst besonderer Requisition seiner Obrigkeit.

Ist er dagegen einer inländischen Behörde unterworfen, so kann dieser die Ladung, ohne besonderes Ersuchungsschreiben, nur unter Couvert zugesendet werden, worauf sie dieselbe durch ihren Diener an den Kläger behändigen und von diesem das Insinuationsdokument, welches der requirirende Richter gleich mitzusenden hat, vollziehen läßt und ohne besonderes Recognitionschreiben an Letzteren zurücksendet. Auch kann bei Verladung inländischer Kläger Absendung und Behändigung der Citation durch die Post geschehen, und dient in solchem Falle der Postschein als Beleg richtiger Bestellung der Ladung, jedoch nur dann, wenn eine Postanstalt am Wohnorte des Klägers sich befindet.

30.

Beiden Parteien ist zugleich zu eröffnen, daß im Falle eines nicht zu Stande kommenden Vergleiches sie der sofortigen Publication eines Bescheides im Verhörstermine oder für den Fall, daß die Sache dort nicht zur Entscheidung geeignet befunden werden sollte, in einem eventuell zu bestimmenden besonderen Termine gewärtig seyn sollen.

31.

Ist mit dem Klagevorbringen ein Urkundeneiditionsgefuß gegen Dritte ver- Edition der Urkunden.